

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 0 9 7 / 2 0 2 4 / I V

Datum:
22.05.2024

Federführung:
Dezernat III, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Beteiligung:

Betreff:

**Biodiversität und Landwirtschaft bei
Infrastrukturmaßnahmen**

Informationsvorlage

Beschluslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 28. Juni 2024

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	12.06.2024	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	04.07.2024	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Antrag ist unter landwirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten nachvollziehbar. Gleichwohl wird die Erstellung eines allgemeinen Konzeptes bezüglich Ausgleichsmaßnahmen und -flächen bei Infrastrukturvorhaben, zusätzlich zu den bereits bestehenden und aktuell in Aufstellung begriffenen Konzepten der Stadt zur Natur- und Landschaftsentwicklung, als nicht zielführend angesehen.

Gegenüber externen Vorhabenträgern würde ein solches Ausgleichsflächenkonzept auch keinerlei Bindungswirkung entfalten. Stattdessen soll weiterhin ein intensiver Dialog mit den Vorhabenträgern im Einzelfall geführt werden. Die untere Naturschutzbehörde kann Vorhabenträger beraten und über bestehende Konzepte informieren sowie als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Genehmigungsverfahren Stellung nehmen. Sie kann aber nicht ein bestimmtes Ausgleichsflächenkonzept als verbindlich vorgeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Für eine sinnvolle Steuerung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen stehen mit bereits erarbeiteten oder in absehbarer Zeit verfügbaren städtischen Konzepten und Planungen (zum Beispiel Biodiversitätsstrategie, Biotopverbundplanung, Kulturlandschaftskonzept, Modell räumlicher Ordnung, Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan) ausreichende fachliche Grundlagen zur Verfügung.

Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität vom 12.06.2024

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 12.06.2024

6.1 Biodiversität und Landwirtschaft bei Infrastrukturmaßnahmen Informationsvorlage 0097/2024/IV

Bürgermeister Schmidt-Lamontain führt in den Tagesordnungspunkt ein.

Stadträtin Heldner erläutert die Gründe für den Antrag der Heidelberger (Drucksache 0026/2024/AN) und betont die Bedeutung der regionalen Landwirtschaft, insbesondere für die Versorgung der Bevölkerung.

Bürgermeister Schmidt-Lamontain führt aus, dass bei den meisten anstehenden Infrastrukturen andere Akteure als die Stadtverwaltung Vorhabenträger sind, beispielsweise die Deutsche Bahn. Diese Vorhabenträger seien nach den gesetzlichen Vorgaben verpflichtet, Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen. Er betont, dass diese Abstimmungsgespräche sowohl mit dem Vorhabenträger als auch den Landwirten überaus schwierig und komplex seien. In diesem Zusammenhang spricht Bürgermeister Schmidt-Lamontain an, dass bei Ausgleichsflächen für Eidechsen eigentlich berücksichtigt werden müsse, ob es sich um einheimische Eidechsenarten oder invasive Eidechsenarten handle. Nach Meinung der Naturschutzverbände seien nur die einheimischen Eidechsenarten schützenswert. Nach europäischem Artenschutzrecht werde aber hier bisher keine Unterscheidung zwischen invasiven und einheimischen Eidechsenarten gemacht. Die Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie stellt Mauereidechsen als Ganzes unter Schutz. Er betont, dass man auf diesem Gebiet in enger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium als obere Naturschutzbehörde, den Landwirten und der Deutschen Bahn zusammenarbeite. Es sei sehr arbeitsintensiv, hier Kompromisslösungen für alle Beteiligten zu finden. Bürgermeister Schmidt-Lamontain erläutert, dass man von Maßnahme zu Maßnahme individuelle Konfliktlösungen finden müsse, es sei nicht zielführend ein generelles Schema für alle Infrastrukturmaßnahmen zu erarbeiten.

Stadträtin Heldner entgegnet, dass es notwendig sei, die Landwirte frühzeitig in den „Ausgleichsflächenprozess“ miteinzubinden, um Konflikte schon im Voraus zu minimieren. Dies sei in der Vergangenheit nicht immer so geschehen. Sie betont nochmals die Wichtigkeit der guten Zusammenarbeit mit den Landwirten.

Im Zusammenhang der Ausgleichsflächen für Eidechsen führt Stadträtin Heldner weiter aus, dass für invasive Eidechsenarten im Nachbarland Rheinland-Pfalz keine Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt würden. Man müsse die baden-württembergische Landesregierung auffordern, die gesetzlichen Regelungen anzupassen. Bürgermeister Schmidt-Lamontain antwortet, dass bereits ein Schreiben des Heidelberger Oberbürgermeisters an die Landesregierung erfolgt sei, mit der dringenden Bitte, die gesetzlichen Regelungen zur Eidechsenproblematik anzupassen.

Er selber sei in engem Kontakt mit der Staatssekretärin des baden-württembergischen Umweltministeriums um eine Angleichung an die Handhabung des Nachbarlandes Rheinland-Pfalz zu erreichen, außerdem fände ein enger Dialog mit dem Bundesverkehrsministerium zu diesem Thema statt.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Landwirten erläutert Bürgermeister Schmidt-Lamontain nochmals, dass die Untere Naturschutzbehörde nach der Information durch den Vorhabenträger diese Informationen unmittelbar an die Landwirte weitergeben würden. Der „Informationsvorsprung“ der Verwaltung betrage oftmals nur etwa 3 Stunden.

Stadtrat Wetzel gibt zu bedenken, dass nicht alle landwirtschaftlichen Flächen „hochwertig“ seien und zur Ernährung beitragen würden, beispielsweise Pferdehöfe oder Mais für Biogasanlagen.

Stadträtin Stolz berichtet, dass sie ein Treffen mit Landwirten zur Biodiversitätsstrategie besucht habe und fragt in diesem Zusammenhang nach, ob eine Ausgleichsfläche tatsächlich nur für die Dauer von 25 Jahren vorgehalten werden müsse und ob es nicht möglich sei, einen Vorhabenträger zu verpflichten, die Ausgleichsfläche für die Dauer des Bauvorhabens anzulegen.

Herr Kerle, Mitarbeiter des Amtes für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie, erläutert, dass Ausgleichsflächen dauerhaft angelegt werden, beispielsweise durch Grundbucheintrag oder durch Festsetzungen im Bebauungsplan. Man gehe nur bei der Unterhaltung und Pflege von einem Planungszeitraum von 25 Jahren aus. Der Flächenstatus als Ausgleichsfläche bleibe aber erhalten und könne nicht für einen nächsten Eingriff verwendet werden. Frau Lachenicht, Leiterin des Amtes für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie bestätigt diese Aussage und fragt, ob Stadträtin Stolz bei einer Veranstaltung zur Biotopverbundplanung gewesen sei und eine Verwechslung der Regelungen vorliege.

Ausführlich erklärt Bürgermeister Schmidt-Lamontain, dass es beispielsweise bei einem Bahnprojekt sowohl temporäre als auch dauerhafte Ausgleichsflächen geben würde.

Stadträtin Stolz entgegnet, dass bei der von ihr besuchten Veranstaltung nicht „Ausgleichsflächen für Eidechsen“ behandelt wurden, Thema seien Ausgleichsflächen der Landwirte gewesen und deren Bewertung.

Sie bittet deshalb darum, dass Verfahren bezüglich Ausgleichsmaßnahmen, Ausgleichsflächen und Bewertungspunkten zu erläutern.

Bürgermeister Schmidt-Lamontain sagt zu, dass die Information nachgereicht wird.

Nach der ausführlichen Diskussion im Gremium stellt Stadtrat Rothfuß folgenden **Geschäftsordnungsantrag**:

Die Debatte ist zu beenden

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

*Abschließend nimmt der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität nimmt die Informationsvorlage unter Berücksichtigung des nachfolgenden Arbeitsauftrages (**fett dargestellt**) zur Kenntnis:*

Arbeitsauftrag an die Verwaltung:

Die Information bezüglich des Verfahrens zu Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsflächen sowie Bewertungspunkten wird in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität nachgereicht.

gezeichnet
Raoul Schmidt-Lamontain
Bürgermeister

Ergebnis: Kenntnis genommen mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung

Sitzung des Gemeinderates vom 04.07.2024

Ergebnis:

Begründung:

Anlass der Informationsvorlage ist der Antrag Nr. 0026/2024/AN vom 28.02.2024 der Fraktion Die Heidelberger.

Bei der Schaffung von Planungsrecht für alle raumbedeutsamen Infrastrukturvorhaben sehen die Verfahrensgesetze die Abwägung der verschiedenen Belange - und damit auch der Landwirtschaft - vor. Bei naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich, Ersatz) ist gemäß § 15 (3) Bundesnaturschutzgesetz grundsätzlich auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Gleichwohl kommt es, auch bedingt durch die räumliche Lage der im Antrag angesprochenen Infrastrukturvorhaben, zu erheblichen Raumforderungen an landwirtschaftlichen Flächen auf Heidelberger Gemarkung, sowohl durch die Vorhaben selbst als auch für die erforderliche Kompensation.

Die agrarstrukturellen Belange sind von der unteren Landwirtschaftsbehörde zu vertreten. Erfordernis und Umfang an Kompensationsmaßnahmen richten sich nach den naturschutzrechtlichen Normen, anerkannten Fachvorgaben und der ergangenen Rechtsprechung. Hierbei sind verschiedene Arten der Kompensation mit mehr oder minder engem räumlichen und funktionalen Bezug zum Eingriff zu unterscheiden. Zwangspunkte räumlicher-funktioneller-zeitlicher Art entstehen zumeist bei Vorkommen europarechtlich geschützter Arten und bei der Kohärenzsicherung (sofern Natura 2000-Gebiete betroffen sind). Ansonsten erfolgte in den zurückliegenden Jahren eine Flexibilisierung was die Umsetzung der Kompensation angeht. Vorhabenträgern ist es unter bestimmten fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen möglich, Kompensationsmaßnahmen im gesamten Eingriffsnaturraum und teilweise darüber hinaus zu ergreifen, erworbene oder selbst erwirtschaftete Ökopunkte einzusetzen oder Ersatzzahlungen zu Gunsten des Naturschutzes zu leisten. Das heißt, Eingriff und Kompensation können oftmals räumlich und zeitlich entkoppelt werden - aber nicht in jedem Fall.

Infrastrukturgroßvorhaben, wie im Antrag angeführt, erstrecken sich über mehrere Kommunen, Landkreise und gegebenenfalls Regierungsbezirke. Das Umweltamt / die untere Naturschutzbehörde kann bezüglich der Heidelberger Gemarkung Vorhabenträger lediglich beraten und über bestehende Konzepte informieren sowie als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Genehmigungsverfahren Stellung nehmen. Es hat nicht die Aufgabe und Möglichkeit, Kompensationskonzepte für externe Vorhabenträger zu erarbeiten und konkrete Kompensationsflächen oder -maßnahmen vorzugeben (was alleine schon an der räumlichen Ausdehnung der Vorhaben liegt - das Kompensationskonzept betrachtet und bilanziert das Gesamtvorhaben über Verwaltungsgrenzen hinweg). Auch kann kein Vorhabenträger gezwungen werden, anerkannte Ökopunkte bei einem bestimmten Anbieter zu erwerben (auch nicht, wenn dieser Anbieter die Stadt wäre). Gegen ein naturschutzfachlich und -rechtlich tragfähiges Kompensationskonzept sind Einwände im Genehmigungsverfahren wenig erfolgversprechend. Die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit, über die Abwägung widerstrebender Belange, sowie Art und Umfang der Kompensation, liegt außerhalb der Stadtverwaltung auf höherer Ebene (zum Beispiel Regierungspräsidium, Eisenbahnbundesamt). Zusammengefasst: Es bestehen nur auf dem Weg der Verfahrensbeteiligung sehr begrenzte Möglichkeiten zur Einflussnahme, am besten schon während der Planaufstellung in einem Dialogverfahren. Verantwortlich für das Kompensationskonzept ist letztlich der Vorhabenträger.

Eine Konzepterstellung mit einem allgemeinen Ansatz, beziehungsweise einer allgemeinen Fragestellung kann den vielfältigen Anforderungen und Besonderheiten der konkreten Einzelfälle nicht gerecht werden.

Für eine sinnvolle Steuerung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen stehen, mit bereits erarbeiteten oder in absehbarer Zeit verfügbaren städtischen Konzepten und Planungen (zum Beispiel Biodiversitätsstrategie, Biotopverbundplanung, Kulturlandschaftskonzept, Modell räumlicher Ordnung, Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan), ausreichende fachliche Grundlagen zur

Verfügung. Zudem engagiert sich die Stadtverwaltung bereits in hohem Maße für die Belange der Landwirtschaft bei Auseinandersetzungen mit externen Vorhabenträgern von Großvorhaben.

Bezüglich der im Antrag genannten Infrastrukturvorhaben ist anzumerken:

- Die Süddeutsche Erdgasleitung befindet sich bereits im Planfeststellungsverfahren.
- Beim viergleisigen Ausbau des DB-Streckenabschnittes Friedrichsfeld - Heidelberg Hbf. erfolgt ein intensiver Austausch zwischen Stadt / unterer Naturschutzbehörde, Landwirten und Vorhabenträger sowie Planer des Biotopverbundkonzeptes.
- Die Linienführung, Flächenumfänge und naturschutzrechtlichen Eingriffe durch den projektierten Neubau der DB-Güterbahntrasse Mannheim - Karlsruhe sind noch nicht absehbar.

Der Maßnahmenkatalog der kommunalen Biotopverbundplanung wird auch so genannte produktionsintegrierte Maßnahmen enthalten, die der Landwirtschaft keine Flächen entziehen. Ihr Einsatz als Kompensationsmaßnahmen ist an die Bereitschaft der Landbewirtschaftenden und Grundeigentümer gebunden, mitzuwirken. Hierdurch könnte der Landwirtbewirtschaftende auch zusätzliche Einnahmen erzielen, soweit er dem Vorhabenträger längerfristig Maßnahmenflächen zur Verfügung stellt und sich vertraglich bindet.

Es wird bereits jetzt die enge Abstimmung zwischen den Vorhabenträgern und der Landwirtschaft gesucht und versucht auf die Umsetzung von § 15 (3) Bundesnaturschutzgesetz hinzuwirken.

Hierbei kann die Stadtverwaltung unterstützen, indem sie

- möglichst frühzeitig den Austausch zwischen Vorhabenträgern, Planern und mutmaßlich betroffenen Landbewirtschaftenden anstößt,
- Vorhabenträgern geeignete, nicht landwirtschaftlich genutzte städtische Grundstücke im Außenbereich ganz oder teilweise für die Durchführung und dauerhafte Unterhaltung von Kompensationsmaßnahmen gegen Kostenerstattung anbietet. Eine naturschutzfachliche Aufwertbarkeit der Grundstücke ist Voraussetzung; vertragliche Bindungen bezüglich der Grundstücke sind dabei zu beachten; ein gezielter Flächenankauf durch die Stadt kann dies begünstigen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes		
Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SL6	+/-	Flächenverbrauch senken, Flächen effektiv nutzen
Begründung:		
Maßgeblich für Betroffenheit ist in der Regel die jeweilige Planung des stadtexternen Infrastruktur-Vorhabenträgers		
Ziel/e:		
UM2	+/-	Dauerhafter Schutz von Wasser, Boden, Luft, Natur, Landschaft und Klima
Begründung:		
Maßgeblich für Betroffenheit ist in der Regel die jeweilige Planung des stadtexternen Infrastruktur-Vorhabenträgers		
Ziel/e:		

UM6	+	Biotop- und Artenschutz unterstützen, Vielfalt der Landschaft erhalten und fördern
Begründung:		
Mit vorhandenen und demnächst verfügbaren städtischen Konzepten und Planungen können naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sinnvoll gesteuert werden		
Ziel/e:		
MO4	+	Ausbau und Verbesserung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur
Begründung:		
Betrifft im Antrag angesprochene Infrastrukturvorhaben der DB		
2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:		
Die Verbesserung und der Neubau von Infrastruktur (wie Leitungen, Verkehrstrassen) ist vielfach ohne Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen nicht möglich.		

gezeichnet
Raoul Schmidt-Lamontain